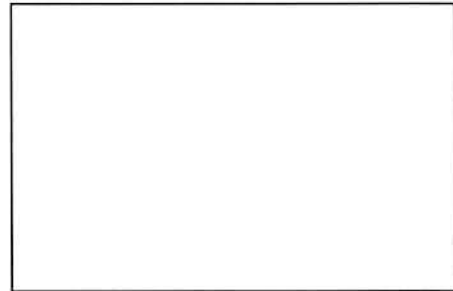




Az.: BK2a-11/004



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrags der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner,
Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn

vom 22.08.2011 auf Genehmigung von Entgelten für Abschlussegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV)

Beigeladene:

Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 1 -

Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die
Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 2 -

Netcologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 3 -

EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310; 26133 Oldenburg, vertreten durch die
Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 4 -

01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte: JUCONOMY Rechtsanwälte,
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf

- Beigeladene zu 5 -

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40403 Düsseldorf, vertreten durch die
Geschäftsführung,

Vertrauliche Fassung: Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betroffenen!

- Beigeladene zu 6 -

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 7 -

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation, Reuterstraße 159, 53113 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 8 -

Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstraße 88-90, 60326 Frankfurt,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 9 -

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 10 -

M-net Telekommunikations GmbH, Niederlassung Franken, Splittertorgraben 13, 90429
Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 11 -

Colt Technology Services GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt am Main,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 12 -

IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 13 -

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 14.10.2011

durch

den Vorsitzenden Dir. Dipl. Ing. Bernhard Kuhmeyer,

den Beisitzer ORR Jörg Lindhorst sowie

den Beisitzer RD Werner Hammen

am 27.10.2011

e n t s c h i e d e n:

1. Die einmaligen Bereitstellungsentgelte und die jährlichen Überlassungsentgelte für Abschlusssegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) der Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 622 Mbit/s werden unter der Maßgabe des Tenors zu 2. und 3. gemäß der nachfolgenden Tabellen genehmigt.

Entgelte für CFV 2MS/T2MS/2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	659,77
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.042,28
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	255,07
Regio-ON	229,70
Country-ON	339,46
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	129,06
zuzüglich je km*	15,34
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	129,06
zuzüglich je km*	15,34
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	130,82
zuzüglich je km*	44,50
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) zuzüglich einer Pauschale je Ende	
	114,08
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	659,77
Überlassung (jährlich im Voraus)	239,44

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für 34M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.463,92
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.780,00
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	2851,00
Regio-ON	2.851,00
Country-ON	3.326,73
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.874,36
zuzüglich je km*	173,00
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.874,36
zuzüglich je km*	174,79
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.824,18
zuzüglich je km*	488,43
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) zuzüglich einer Pauschale je Ende	
	1.589,00
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.463,92

Überlassung (jährlich im Voraus)	3.051,40
----------------------------------	----------

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für 155M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.460,72
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.718,28
Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	3.536,24
Regio-ON	3.453,32
Country-ON	4.630,98
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.955,97
zuzüglich je km*	208,70
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.989,19
zuzüglich je km*	210,52
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	2.062,62
zuzüglich je km*	589,27
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
zuzüglich einer Pauschale je Ende	1.803,76
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.460,72
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.756,00

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für 622M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.479,27
Überlassung (jährlich im Voraus)	8.813,00
Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	12.319,00
Regio-ON	12.250,52
Country-ON	12.243,00
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	10.704,43
zuzüglich je km*	360,58
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	10.704,43
zuzüglich je km*	366,83
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	10.328,00
zuzüglich je km*	1.021,11
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
zuzüglich einer Pauschale je Ende	7.389,00
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	1.479,27

Überlassung (jährlich im Voraus)	981,00
----------------------------------	--------

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für 16 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	4.026,29
Überlassung (jährlich im Voraus)	5.526,88
Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	3.476,00
Regio-ON	3.146,42
Country-ON	4.002,87
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.942,18
zuzüglich je km*	182,08
-zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.965,66
zuzüglich je km*	182,84
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.886,68
zuzüglich je km*	504,00
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
zuzüglich einer Pauschale je Ende	1.541,00
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	4.026,29
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.694,93

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für 21 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	5.220,32
Überlassung (jährlich im Voraus)	4.604,45
Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	3.182,31
Regio-ON	3.464,68
Country-ON	4.669,60
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	2.068,81
zuzüglich je km*	218,63
-zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	2.091,56
zuzüglich je km*	218,89
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	2.155,35
zuzüglich je km*	609,14
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
zuzüglich einer Pauschale je Ende	1.900,00
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	5.220,32

Überlassung (jährlich im Voraus)	3.796,63
----------------------------------	----------

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für 63 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	14.539,30
Überlassung (jährlich im Voraus)	6.898,00
Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	3.885,00
Regio-ON	3.450,63
Country-ON	4.776,00
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	2.087,67
zuzüglich je km*	218,89
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	2.091,56
zuzüglich je km*	218,89
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	2.155,35
zuzüglich je km*	609,14
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
zuzüglich einer Pauschale je Ende	1.805,70
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	14.539,30
Überlassung (jährlich im Voraus)	5.088,00

* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV

Gruppen	Dauerauftrag	Einzelauftrag
	jährlich Netto je CFV in €	Einmalig je Auftrag
CFV 2Mbit/s	25,64	51,42
CFV 34Mbit/s	10,63	51,75
CFV 155Mbit/s	10,44	51,77
CFV 16 x2Mbit/s	40,61	51,42
CFV 21 x 2Mbit/s	67,34	51,42
CFV 63 x 2Mbit/s	98,46	51,42
CFV 622Mbit/s	11,19	51,75

2. Die Genehmigung wird vorläufig für den Zeitraum ab dem 01.11.2011 bis zum Wirksamwerden einer nach Abschluss des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens ergehenden Entscheidung erteilt.

3. Es ist beabsichtigt, das Verfahren mit einer Entscheidung zu beenden, in der die mit dieser Entscheidung zunächst vorläufig genehmigten Entgelte rückwirkend ab dem 01.11.2011 bis zum 31.10.2013 genehmigt werden. Für den Fall, dass sich aus dem Konsultations- und

Konsolidierungsverfahren Erkenntnisse ergeben, die eine andere abschließende Entscheidung erfordern, behält sich die Bundesnetzagentur eine solche vor.

4. Die Gewährung von abnahmebezogenen Umsatz- und Mietzeitpreinsnachlassrabatten wird abgelehnt.

G r ü n d e

I.

1. Verfahrensgegenstand:

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie Übertragungswege als Mietleitungen an (sogenannte Carrier-Festverbindungen, CFV). Die Entgelte für die Bereitstellung und Überlassung von CFV-Abschlusssegmenten der Bandbreiten (Übertragungsraten) von 2 Mbit/s bis 622 Mbit/s unterliegen aufgrund der hierzu ergangenen Rechtsprechung für CFV 2 Mbit/s der Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 sowie für CFV mit Bandbreiten größer 2 Mbit/s bis einschließlich 622 Mbit/s der vorläufigen Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004 der Genehmigungspflicht.

Die Entgeltgenehmigungen der CFV-Abschlusssegmente und die zugehörige Expressentstörung erfolgten zuletzt mit Beschluss BK2a-10/024 vom 31.10.2010. Die Genehmigungen sind bis zum 31.10.2011 befristet.

Mit Schreiben vom 22.08.2011 beantragt die Antragstellerin

1. für die Abschlusssegmente von Carrier-Festverbindungen der Vorleistungsebene für die Bandbreiten 2 Mbit/s bis 622 Mbit/s und die zugehörige Expressentstörung, die in der Anlage 1.1 i.V.m. der Beilage 1 und Anlage 1.2 des Antragsschreibens enthaltenen Entgelte und
2. die im Antragsschreiben in Anlage 1.1 enthaltenen gestaffelten Mietzeitpreinsnachlässe

zu genehmigen.

Dem Antrag wurde beigefügt:

- die Leistungsbeschreibung mit Angaben zur Qualität für CFV ab dem 01.11.2011; Angaben zu Entgelten und zu einer Preisnachlasssystematik, Angaben zur Überführung von SFV in CFV sowie zum Kapazitätsupgrade für CFV (Anlage 1.1 mit Beilage 1.1 „Preise für CFV“)
- die Leistungsbeschreibung und Angaben zu Entgelten für Expressentstörung CFV (Anlage 1.2)
- Weitere zur Prüfung des Antrags erforderliche Unterlagen i.S.v. § 33 Abs. 1 und 2 TKG (Anlage 2.1 Bereitstellung von CFV, Anlage 2.2 Expressentstörung CFV)
- Tarifikalkulationen (Anlage 3) sowie
- Kostennachweise bezüglich der Antragselemente (Anlage „Teil 2“).

Die Antragstellerin führt im Übrigen aus,

sie biete die gleichfalls in der Antragsschrift im Einzelnen genannten Carrier-Services-Network (CSN)-Verbindungen an. Diese CSN-Verbindungen entsprechen

technisch den CFV gleicher Bandbreite, weshalb sie die Beantragung von Entgelten für diese CSN-Verbindungen nicht für erforderlich halte. Die jeweils gültigen Entgelte für CFV sollten daher auch für die CSN-Verbindungen gelten.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag den Hinweis beigefügt, dass die unterjährige Beantragung der Entgelte mit erheblichem Aufwand für sie und ihre Kunden verbunden sei und die Entgelte deshalb jeweils bis zum 31.12. eines Jahres befristet werden sollten.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 17 als Mitteilung Nr. 551 veröffentlicht.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 23.08.2011, 01.09.2011, 09.09.2011, 21.09.2011, 25.09.2011, 27.09.2011, 30.09.2011 und 06.10.2011 um Erläuterungen zu den vorgelegten Kostenunterlagen gebeten. Im Verlauf des Verfahrens hat sie dazu in mehreren Schreiben – vom 02.09.2011, 08.09.2011, 09.09.2011, 16.09.2011, 29.09.2011, 30.09.2011, 05.10.2011, 06.10.2011, 10.10.2011 und 12.10.2011 geantwortet und zu ihrem Antrag ergänzend Stellung genommen. Darüber hinaus hat zuletzt am 29.09.2011 eine Vor-Ort-Prüfung zu den Bereitstellungsprozessen für CFV bei der Antragstellerin stattgefunden.

Während des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 1, 2, 6, 8, 9 und 10 jeweils schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben.

Die Beigeladenen zu 1, 2, 6, 8, 9 und 10 tragen in ihren Stellungnahmen im Wesentlichen vor:

a) Bereitstellungsentgelte

Obwohl die Antragstellerin ihre Preispositionen den im Vorjahr genehmigten Entgelten weitgehend angepasst habe, seien die Entgelte in der beantragten Höhe nicht genehmigungsfähig. Die den Anträgen zugrunde liegende Preissystematik entspreche nicht der Vorgabe einer kosteneffizienten Leistungsbereitstellung. Die beantragten Bereitstellungsentgelte lägen bei Mietleitungen mit einer Übertragungsrate größer 2 Mbit/s um 804,5% über dem bisher genehmigten Entgelt, ohne dass dies nachvollziehbar sei.

b) Entgelte Verbindungslinien

Im Bereich Backbone-ON/Regio-ON seien die beantragten Entgelte eher wettbewerbspolitisch begründet. So würden im Bereich der Ortsnetz-Verbindungslinie bei den Entgelten für Regio-Ortsnetze und Country-Ortsnetze gegenüber der letzten Genehmigung leichte Entgeltherhöhungen, während für die Backbone-Ortsnetze eine Entgeltabsenkung beantragt sei. Diese Entwicklung sei nicht nachvollziehbar. Hier nutze die Antragstellerin ihre nahezu absolute Monopolstellung auf dem Land aus. Entsprechendes gelte im Hinblick auf die unterschiedlichen Kilometerpreise für Verbindungslinien zwischen Backbone-ON und Regio/Country-ON. Auch in diesen Fällen seien Gründe für eine Differenzierung in der beantragten Weise nicht erkennbar.

c) Expressentstörung

Nicht nachvollziehbar sei auch, weshalb die Preise für die Expressentstörung steigen sollten, obwohl doch davon ausgegangen werden könne, dass die Antragstellerin immer effizientere Prozesse zur Störungsbeseitigung entwickle.

d) Mietzeitpreinsnachlass

Während die Beigeladene zu 1 und 9 die trotz ständig abweisender Entscheidung erneut beantragten Mietzeitpreinsnachlässe nach wie vor als unzulässig erachtet, seien derartige Preisnachlässe nach Auffassung der Beigeladenen zu 2, 6 und 9 unter bestimmten Bedingungen nicht zwingend abzulehnen.

e) Schwärzungen

Die von der Antragstellerin gegenüber Dritten geltend gemachten Schwärzungen der Antragsunterlagen seien zu umfangreich.

f) Entgelte überschreiten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die beantragten Entgelte entsprächen nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Aus Sicht der Beigeladenen sei bei der Entgeltgenehmigung zu berücksichtigen, dass eine Realisierung in der sog. SDH Technik (Synchronous Digital Hierarchy) teurer sei als eine Realisierung auf Ethernet Basis.

g) Ferner rügen die Beigeladenen zu 2 und 10 die Erhebung von Baukostenzuschüssen bei Sonderbauweisen.

h) die Beigeladenen zu 9 und 10 rügen die Erhebung von Entgelten im Voraus.

i) die Beigeladenen zu 9 und 10 regen eine Überprüfung gem. § 23 TKG (Standardangebot) an, bzw. monieren, dass kein Standardangebot vorliegt.

Während der öffentlich mündlichen Verhandlung am 14.10.2011 hat die Beschlusskammer mitgeteilt, dass sie sich der am 05.10.2011 verbindlich geäußerten Vorgabe der EU-Kommission, wonach Entgelte für Abschlussegmente von Mietleitungen (Markt 6 der Empfehlung 2007/879/EG) im normalen Verfahren - d.h. zuerst national (Art.6 der Richtlinie 2002/21/EG; Rahmenrichtlinie) und dann EU-weit (Art.7; Rahmenrichtlinie) zu notifizieren seien, nicht verschließt.

Die übrigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die sich aus § 132 Abs. 4 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ergebenden Informations-, Austausch- und Abstimmungspflichten wurden beachtet.

Die Anhörung des Bundeskartellamtes nach § 123 TKG ist erfolgt. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 27.10.2011 von einer Stellungnahme abgesehen.

Die vorläufige Entscheidung ergeht innerhalb der 10-Wochenfrist des § 31 Abs. 6 Satz 3 TKG. Zur Fristwahrung im Übrigen, insbesondere bezüglich einer abschließenden Entscheidung, s.u. II. 1, 1.2.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Betroffene hat einen Anspruch auf Genehmigung der beantragten Entgelte in dem tenorierten Umfang. Diese Entscheidung beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 12 Abs. 2 Nr. 4 , 30 Abs. 1 Satz 1, 21, 31 Abs. 1, 32 Nr.1, 35 Abs. 3 und 116, 132 ff TKG.

1. Vorläufige Maßnahme

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG kann die Bundesnetzagentur, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, wegen derer sie der Ansicht ist, dass dringend und ohne das Verfahren nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 TKG einzuhalten, gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen, umgehend angemessene vorläufige Maßnahmen erlassen.

a) Anwendbarkeit

§ 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG ist vorliegend entsprechend anwendbar.

Die bisherige Spruchpraxis der Beschlusskammer, kein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen, ist durch die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 05.10.2011 moniert worden. Die Beschlusskammer ändert deshalb ihre bisherige Praxis und wird im Lichte einer europarechtskonformen Auslegung die Genehmigungsgenehmigungen zu den Mietleitungsentgelten einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren unterwerfen. Die Beschlusskammer hat ihre bisherige Argumentation im Lichte von Art. 6 und Art. 7 der Rahmenrichtlinie überprüft und eine europarechtskonforme, mit Art. 6 und 7 der Rahmenrichtlinie vereinbare Auslegung der in Rede stehenden Vorschriften des TKG - §§ 13,30, 31 und 35 TKG – vorgenommen: Dies führt zu einer Änderung ihrer bisherigen Spruchpraxis. Zwar sieht das TKG nicht ausdrücklich vor, dass Entgeltgenehmigungen im Sinne von § 35 Abs. 3 TKG konsultiert und konsolidiert werden müssen. Gemäß §§ 12, 13 TKG finden derartige Verfahren auf die Festlegung von Marktdefinition und Marktanalyse sowie auf den Erlass von Regulierungsverfügungen Anwendung. Mit einer Regulierungsverfügung werden gemäß § 13 Abs. 1 S.1 und 4 TKG die abstrakten Verpflichtungen nach §§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40,41 Abs. 1 oder § 42 Abs. 4 S. 3 TKG geregelt. Es sind aber gerade die konkreten Einzelentscheidungen, mit denen die abstrakten Verpflichtungen umgesetzt werden und die folglich erst zu konkreten und unmittelbaren Auswirkungen für die Marktbeteiligten führen. Von ihrer praktischen Bedeutung her haben diese Regulierungsverfahren häufig ein sehr viel größeres Gewicht und eine entsprechend größere Aufmerksamkeit als die Verfahren, in denen es in einem ersten Schritt um die Auferlegung der abstrakten Verpflichtung im Rahmen einer Regulierungsverfügung geht. Das gilt auch für die Entgeltgenehmigungsverfahren bezüglich Mietleitungen. Sinn und Zweck des in § 12 TKG geregelten Konsultations- und Konsolidierungsverfahren, auf dessen Durchführung § 13 TKG verweist, ist eine über den engen Kreis der Beteiligten eines Regulierungsverfahrens hinausreichende Informationssammlung und Verfahrenstransparenz. Die Beteiligung von Kommission und übrigen nationalen Regulierungsbehörden dient vornehmlich der Wahrung der Rechtseinheit und dem Interesse des europäischen Binnenmarktziels. Vor diesem Hintergrund ist die in § 13 Abs. 1 TKG vorgegebene Verweisung auf das Verfahren nach § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 4 TKG, was die Auferlegung von Verpflichtungen nach § 30 TKG anbetrifft, europarechtskonform so auszulegen, dass damit auch die wichtigen, für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele besonders bedeutsamen Entgeltentscheidungen, die auf der Grundlage von §§ 31 und 35 TKG ergehen, mit umfasst sind. Andernfalls ließe sich die vom Gesetzgeber gewollte Verfahrenstransparenz und Abstimmung mit der Kommission und den übrigen Regulierungsbehörden gerade bei den besonders marktprägenden Entgeltregulierungsentscheidungen nicht erreichen. Aber auch wenn man eine europarechtskonforme Auslegung der einschlägigen TKG-Vorschriften nicht für zulässig erachten würde, wäre die Beschlusskammer gehalten gewesen, die Entgeltentscheidung national zu konsultieren und zu notifizieren. Art. 6 der Rahmenrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2009/140 EG vom 25.11.2009, in Kraft getreten am 19.12.2009, bestimmt, dass abgesehen von den Fällen nach Art. 7 Abs. 9, Artikel 20 oder 21 Rahmenrichtlinie die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen geben, die sie gemäß dieser Richtlinie oder den Einzelrichtlinien zu treffen gedenken und die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden.

Tatsächlich stellt der vorliegende Fall einer Genehmigung von Mietleitungsentgelten eine Maßnahme dar, die gemäß Art. 16 Rahmenrichtlinie i.V.m. Art. 8 und 13 Abs. 3 S. 3 Zugangsrichtlinie getroffen wird.

Eine Maßnahme im Sinne von Art. 6 S. 1 Rahmenrichtlinie kann zunächst einmal jedwede Tätigkeit einer nationalen Regulierungsbehörde – und damit auch die Erteilung einer Entgeltgenehmigung – sein. Dies folgt aus der sprachlich weiten Fassung des Maßnahmebegriffs.

Die vorliegende Genehmigung stellt eine Maßnahme gemäß der Rahmen – und der Zugangsrichtlinie dar. Aufsetzend auf die Befugnis nach Art. 16 Rahmenrichtlinie i.V.m. Art. 8 und Art. 13 Abs. 1 Zugangsrichtlinie, hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung

und /oder Zugang Verpflichtungen betreffend die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise aufzulegen und bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden erteilen zu können, regelt Art. 13 Abs. 3 S. 3 Zugangsrichtlinie, dass die nationalen Regulierungsbehörden von einem Betreiber die umfassende Rechtfertigung seiner Preise und gegebenenfalls deren Anpassung verlangen kann. Dieses Anpassungsverlangen findet vorliegend seinen Ausdruck in der erteilten Entgeltgenehmigung.

Schließlich hat die Erteilung der Entgeltgenehmigung beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt. Der Preis für Mietleitungen ist die wesentliche Größe auf dem Markt für Mietleitungen. Dementsprechend hat die behördliche Festsetzung dieses Preises beträchtliche Auswirkungen auf den Markt.

Darüber hinaus ist auch eine Notifizierungspflicht im Sinne einer Konsolidierung von Maßnahmenentwürfen gemäß Art. 7 Abs. 3 Rahmenrichtlinie gegeben.

Nach dieser Norm hat eine nationale Regulierungsbehörde, die beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die in den Anwendungsbereich von Art. 15 oder 16 Rahmenrichtlinie oder Artikel 5 oder 8 Zugangsrichtlinie fallen und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten haben, den Entwurf der Maßnahme nach Abschluss der in Art. 6 genannten Konsultation gleichzeitig u.a. der Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

Wie dargelegt, ist die vorliegende Entgeltgenehmigung einem Konsultationsverfahren nach Art. 6 Rahmenrichtlinie zu unterziehen. Die Maßnahme fällt in den Anwendungsbereich von Art. 16 Rahmenrichtlinie i.V.m. Art. 8 und Art. 13 Abs. 3 S. 3 Zugangsrichtlinie. Überdies sind Auswirkungen auf den Handel der Mitgliedsstaaten gegeben. Denn auch Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, haben die regulierten Preise zu entrichten. Auch hier ist um des Binnenmarktziels willen und im Interesse einer gemeinschaftseinheitlichen Rechtsanwendung die mit der Konsolidierung einhergehende Verfahrensverlängerung hinzunehmen.

Die Beschlusskammer wäre daher auch bei einer unmittelbaren Anwendung der Rahmenrichtlinie gehalten, im Falle einer Genehmigung von Mietleitungsnetgelten ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 Rahmenrichtlinie durchzuführen. Ist eine Konsultation und Konsolidierung in entsprechender Anwendung der §§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 12 TKG hier also erforderlich, ist der Raum für eine vorläufige Maßnahme i.S.v. § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG eröffnet.

Ein Verfahren nach § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 3 TKG entsprechend musste, wie sich aus § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG (entsprechend) ergibt, nicht durchgeführt werden.

b) Materielle Voraussetzungen

Die vorläufige Genehmigung erfüllt die Bedingungen, die § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG entsprechend an den Erlass vorläufiger Maßnahmen stellt.

Solche vorläufige Maßnahmen sind ihrem Sinn und Zweck nach darauf gerichtet, die Zeit bis zur abschließenden Entscheidung zu überbrücken. Sie ändern bzw. sichern die Rechtslage der Beteiligten für eine gewisse Zeit und sind jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn bei fehlerfreier Ermessensausübung eine abschließende Entscheidung mit gleicher Regelungsrichtung wahrscheinlich ergehen könnte, zumindest aber möglich erscheint und – wie § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG entsprechend konkretisiert – außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer aus Sicht der Bundesnetzagentur dringend gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu gewährleisten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erscheint eine abschließende Entscheidung, die in ihrer Richtung mit der unter 3. tenorierten Entgeltregelungen übereinstimmt, wahrscheinlich. Die Genehmigungsvoraussetzungen für die tenorierten Entgelte sind vollständig geprüft worden. Mit der vorläufigen Genehmigung der tenorierten Entgelte übt die Beschlusskammer das ihr eingeräumte Entschließungs- und Auswahlermessen entsprechend dem Zweck der

Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG entsprechend aus und hält die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ein. Sie ist der Ansicht, dass wegen außergewöhnlicher Umstände dringend in der ergriffenen Weise gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen. Zum einen sollen hier die Voraussetzungen und Bedingungen des Wettbewerbs vor Verzerrungen bewahrt bleiben. Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet dies einmal, dass auf den Mietleistungsmärkten Klarheit über wesentliche Wettbewerbsparameter, insbesondere über die Höhe der Leistungsentgelte, herrschen sollte. Darüber hinaus soll auch eine unverschuldete finanzielle Schwächung wesentlicher Marktteilnehmer vermieden werden. Denn das Agieren auf den vorgenannten Märkten setzt eine gewisse finanzielle Solidität der Marktteilnehmer voraus. Die hier erteilte vorläufige Entgeltgenehmigung ist geeignet, die vorgenannten Zwecke zu erreichen. Sie schafft einmal vorläufige Klarheit über die anwendbaren Entgelte. Dabei ist zu bedenken, dass die vorläufig genehmigten Entgelte nicht allein in summarischer Prüfung, sondern vielmehr in einer Prüfung vollen Umfangs ermittelt worden sind. Sie sollten daher – ohne allerdings das Ergebnis von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren vorwegnehmen zu können – mit der abschließenden Entscheidung weitestgehend übereinstimmen. Darüber hinaus vermeidet die Erteilung der vorläufigen Entgeltgenehmigung eine unverschuldete finanzielle Schwächung der Antragstellerin und damit eine Verzerrung des Wettbewerbs. Schwächung und Wettbewerbsverzerrung würden daraus resultieren, dass die Antragstellerin gemäß § 37 Abs. 3 TKG auch bei Fehlen einer Entgeltgenehmigung ihre Leistung nicht verweigern dürfte. Bei einem monatelangen Ausbleiben der Entgelte müsste sie sowohl das Risiko einer Insolvenz von Nachfragern als auch das Zwischenfinanzierungsrisiko tragen. Diese Risiken würden die finanzielle Handlungsfähigkeit der Antragstellerin erheblich beeinflussen. Die Antragstellerin hat – dies ist zugleich ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG entsprechend – diese Entwicklung nicht vorhersehen können oder zu vertreten und sich damit nicht rechtzeitig darauf einstellen können. Denn der Umstand, dass die Beschlusskammer ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchführen wird, ist ihr erst in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt worden.

Die erteilte vorläufige Entgeltgenehmigung ist auch erforderlich zur Zweckerreichung. Es ist kein milderes, aber gleich wirksames Mittel zu entdecken, welches an deren Stelle treten könnte. Insbesondere ist auch eine Rückwirkung der abschließenden Entscheidung nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG allein nicht in der Lage, die vorgenannten Beeinträchtigungen von Wettbewerbs- und Nutzerinteressen zu vermeiden. Die Rückwirkung der Entgeltgenehmigung trägt ohne vorläufige Maßnahme weder zur Planungssicherheit noch zur Vermeidung des zwischenzeitlichen Übergangs von Insolvenz- und Zwischenfinanzierungsrisiko auf die Antragstellerin bei.

Die Erteilung der vorläufigen Entgeltgenehmigung ist schließlich verhältnismäßig im engeren Sinne. Es sind keine Einwirkungen dieser Genehmigung auf andere Rechtsgüter zu entdecken, die in der Abwägung deren Erteilung unzulässig erscheinen ließe.

Insgesamt musste damit gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG entsprechend dringend gehandelt werden.

2. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs.1 Satz 1 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur in den Fällen des Teils 2 des TKG durch Beschlusskammern. Die Entgeltgenehmigung für Mietleitungen erfolgt nach §§ 30ff. des TKG und somit nach den Regelungen des Teils 2 TKG.

2.1 Verfahrensgegenstand

Gegenstand des Verfahrens sind die von der Antragstellerin beantragten Entgelte, deren bisherige Befristung zum 01.11.2011 ausläuft.

Die in dem Standardüberlassungsvertrag für die CFV geregelte Erhebung von Baukostenzuschüssen bei Sonderbauweisen, (vgl. Anlage 1.1, Seite 5 von 18, Punkt bbb) Sonderbauweisen), ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Beschlusskammer allgemein nicht zu beanstanden.

Was die von einigen Beigeladenen während der öffentlichen mündlichen Anhörung thematisierten Zahlungsmodalitäten für die Vorauszahlung von CFV betrifft ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung keine zwingenden Gründe ersichtlich sind, von der bisherigen langjährigen Praxis jährlicher Zahlungen abzuweichen. Eine nähere Begründung haben die Beigeladenen zu 9 und 10 erstmalig in ihren Stellungnahmen vom 19.10.2011, hier eingegangen am 20.10.2011 in das seit dem 22.08.2011 laufende Verfahren eingebracht. Eine abschließende Beurteilung zu dieser aufgeworfenen Grundsatzfrage kann zu diesem Verfahrenszeitpunkt nicht mehr erfolgen. Denn weder der Antragstellerin ist zu diesem Verfahrenszeitpunkt eine angemessene Stellungnahme zumutbar, noch ist klar, ob die sonstigen Beigeladenen ein Bedürfnis an einer anderen Abrechnungsweise haben. So ist etwa zu berücksichtigen, dass in vorherigen Verfahren die Bitte an die Kammer herangetragen wurde, auf kurze Genehmigungsfristen und unterjährige Genehmigungen zu verzichten, um Eingriffe in die Abrechnungssysteme nach Möglichkeit zu verhindern. Ein solcher Eingriff würde aber durch eine geänderte Abrechnungsweise bedingt. Auch im Hinblick auf die durchschnittlichen CFV-Vertragslaufzeiten folgt kein sachlich gerechtfertigter Anpassungsbedarf der Zahlungsmodalitäten (kürzere Zahlungszyklen), da bezogen auf die verfahrensgegenständlichen CFV-Bandbreiten durchschnittliche Vertragslaufzeiten von über 2 Jahren bestehen. Sollte eine Abrechnungshöhe im Einzelfall angezweifelt werden, steht dem Rechnungsempfänger eine entsprechende Überprüfung offen.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden.

Sofern die Beigeladenen zu 9 und 10 eine Überprüfung gem. § 23 TKG (Standardangebot) anregen bzw. davon ausgehen, es läge kein Standardangebot vor, nimmt die Kammer diesen Vortrag zum Anlass für folgende Klarstellung: Durch die Veröffentlichung der Antragstellerin des Standardvertrages zur Überlassung von CFV in ihrem Extranet liegt ein vollständiges Standardangebot vor, welches die Kriterien der Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit erfüllt und folglich den Wettbewerbern der Antragstellerin einen schnellen Zugang zu den CFV-Abschlusssegmenten ermöglicht. Über den vorliegenden Antrag kann hier vollumfänglich entschieden werden.

2.2 Verfahrensfrist

Zwar ergeht die vorläufige Entscheidung innerhalb der nach § 31 Abs. 6 Satz 3 TKG vorgegebenen Frist. Eine abschließende Entscheidung der Bundesnetzagentur kann jedoch hier nicht innerhalb der 10-Wochenfrist ergehen. Mit Schreiben vom 05.10.2011 hat die Kommission mitgeteilt, dass sie die nationale Konsultation und die EU-weite Konsolidierung auch in diesem Verfahren, d.h. für Maßnahmen betreffend Markt 6 der Empfehlung 2007/879/EG, für unabdingbar hält. Dieser Auffassung schließt sich die Bundesnetzagentur nunmehr an, kann ihr aber nur dann entsprechen, wenn sie hinsichtlich der abschließenden Entscheidung über die 10-Wochenfrist so weit hinausgeht, wie dies die Durchführung des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens erfordert. Ist die Einhaltung der Frist bezüglich der abschlie-

ßenden Entscheidung aber nicht mehr möglich, muss eine vorläufige Entscheidung ergehen. Ohne eine solche wäre es der Antragstellerin ab dem 01.11.2011 gemäß § 37 Abs. 1 TKG nicht mehr erlaubt, Entgelte für Mietleitungen zu verlangen, obgleich sie gegenüber ihren Vertragspartnern weiterhin zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet bliebe. Damit jedoch ginge für den Zeitraum zwischen dem 01.11.2011 und demjenigen Tag, an dem eine auf diesen Tag rückwirkende Genehmigung ergeht, das Insolvenz- und Zwischenfinanzierungsrisikos auf die Antragstellerin über. Mit der vorläufigen Entgeltgenehmigung werden also die Folgen eines schwebend genehmigungslosen Zeitraums und damit Wettbewerbs- und Nutzernachteile verhindert. Die Antragstellerin hat diese Entwicklung nicht zu vertreten. Die Betroffene hat ihre Entgeltanträge vielmehr zulässigerweise am 22.08.2011 für die Entgelte ab dem 01.11.2011 vorgelegt. Hiernach wurde das Verfahren von allen Beteiligten unter Ausschöpfung der gem. § 31 Abs 5, Satz 2 TKG maximal vorgesehenen 10-wöchigen Verfahrensfrist zügig vorangetrieben. Die vorliegende Entscheidung ergeht insbesondere aufgrund der von den Beteiligten eingeführten Schriftsätzen, der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2011 und der sorgfältigen Prüfung der Antragsunterlagen.

Vor diesem Hintergrund war eine frühzeitigere abschließende Entscheidung nicht möglich. Die zu 1. tenorierte vorläufige Entscheidung würde mit diesem Ergebnis auch als abschließende Entscheidung ergehen können, wenn nicht nunmehr auch ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen wäre. Sinn der in § 31 Abs. 6 Satz 3 geregelten Frist ist u.a. den am Verfahren beteiligten nach einem für die Entgeltgenehmigung vertretbaren Zeitrahmen, der ihre Tätigkeit auf den Märkten nicht über Gebühr einschränkt, Handlungssicherheit zu geben. Diesem Ziel wird durch die transparente Verbindung einer vorläufigen Entscheidung mit einer abschließenden in gleicher Weise Rechnung getragen wie dies im Falle einer Einzelentscheidung der Fall wäre. Für den Fall, dass sich aus Konsultations- oder Konsolidierungsverfahren neue Erkenntnisse ergeben, die eine in der Sache abweichende Entscheidung erfordern, behält sich die Behörde eine geänderte abschließende Entscheidung vor. Vor diesem Hintergrund ist die Fristüberschreitung bezüglich der abschließenden Entscheidung hinzunehmen.

3. Genehmigungspflicht gemäß § 30 i.V.m. § 21 TKG als Grundlage der Entgeltgenehmigung:

Die Genehmigungspflicht der beantragten Entgelte besteht seit Erlass des Beschlusses BK2a-10/024 vom 31.10.2010 auch weiterhin.

Im Einzelnen:

a) Genehmigungspflicht für CFV-Abschlusssegmente der Bandbreite 2 Mbit/s:

Hinsichtlich der Entgelte für CFV 2 Mbit/s unterliegt die Betroffene der Genehmigungspflicht aufgrund der Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007. Diese Regulierungsverfügung stellt die Genehmigungsbedürftigkeit i.S.v. § 30 TKG unter Bezugnahme auf die vorläufige Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004 (auch) für 2 Mbit/s-CFV fest. Bezüglich CFV im Bereich 2 Mbit/s ist die Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 nicht angegriffen worden und insbesondere nicht Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 26.03.2009 (1 K 5114/07) bzw. des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.09.2010 (6 C 13.09). Die Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 hat hinsichtlich CFV 2 Mbit/s Bestandskraft erlangt.

b) Genehmigungspflicht für CFV-Abschlusssegmente der Bandbreiten größer 2 Mbit/s bis einschließlich 622 Mbit/s:

Die Genehmigungspflicht von CFV im Bereich größer 2 Mbit/s bis 622 Mbit/s folgt aus der vorläufigen Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004.

Nachdem die Revision gegen das Urteil des VG Köln vom 26.03.2009 (1 K 5114/07) mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.09.2010 (6 C 13.09) zurückgewiesen wurde, ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln mit der die Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 aufgehoben wurde, soweit diese andere als klassische Mietleitungen mit Bandbreiten bis 2 Mbit/s betrifft, rechtskräftig. Insoweit kann die Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 nur noch Grundlage für eine Genehmigungspflicht der Entgelte für CFV 2 Mbit/s sein. Allerdings ergibt sich die Genehmigungspflicht für CFV der Bandbreiten größer 2 Mbit/s bis 622 Mbit/s aus dem seinerzeit bestandskräftig gewordenen Teil der vorläufigen Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004.

c) Genehmigungspflicht für CFV-Abschlusssegmente der Bandbreiten größer als 622 Mbit/s:

Bandbreiten größer 622 Mbit/s unterliegen derzeit nicht der Genehmigungspflicht. Dabei ist zu beachten, dass die Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 für CFV bis auf die Bandbreite 2 Mbit/s aufgehoben wurde. Auch im Hinblick auf die vorläufige Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004 ist darauf hinzuweisen, dass die Bestandskraft eine Genehmigungspflicht von CFV mit Bandbreiten größer 622 Mbit/s nicht umfasst. Insoweit kann für die CFV mit den Bandbreiten größer 622 Mbit/s nicht auf die genannten Regulierungsverfügungen zurückgegriffen werden.

d) CSN-Mietleitungen:

Die Beschlusskammer hatte bereits in dem Vorgängerbeschluss BK2a-10/024 vom 31.10.2010 ausgeführt, dass sie aufgrund des Vortrags der Betroffenen davon ausgeht, dass sich CFV-Mietleitungen und CSN-Mietleitungen in ihrer Leistung nicht unterscheiden, sondern es sich hier nur um eine andere Angebotsbezeichnung für dasselbe Produkt handelt, das im Rahmen von sog. CSN-Verträgen realisiert wird. Insoweit gelten hier – unter Verweis auf den Beschluss BK2a-10/024 vom 31.10.2010 - die unter a), b), c) genannten Feststellungen für die so bezeichneten CSN-Mietleitungen.

4. Genehmigungen

Die beantragten Entgelte sind in dem tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Entsprechend den Feststellungen des Beschlusses BK2a-08/002 vom 31.03.2008 sowie BK2a-08/010 vom 29.10.2010 ist die Gewährung von abnahmebezogenen Umsatz- und Mietzeitpreinsnachlassrabatten unzulässig. Die Beschlusskammer hält insofern an ihrer Beschlusspraxis fest. Die Antragstellerin hat ihrem Antrag keine neuen Argumente beigefügt, die eine andere Bewertung zuließen.

Für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, ist gemäß § 35 Abs. 3 TKG die Genehmigung ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechen und keine Versagungsgründe nach Satz 2 oder 3 vorliegen.

Die im tenorierten Umfang genehmigten Entgelte für den Zeitraum ab dem 01.11.2011 überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG. Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor.

4.1 Realisierung von CFV auf Basis Ethernet-Technologie

Der Ansatz der Beigeladenen zu 2, wonach eine technische Realisierung von Mietleitungen auf Ethernet-Basis zu Kosteneinsparungen führe, die hier aus Effizienzgesichtspunkten bei der Entgeltgenehmigung zu beachten sei, konnte bei dieser Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die technische Realisierung der hier verfahrensgegenständlichen CFV derzeit effizient erfolgt. Insofern ist aber zu beobachten, ob im Bereich der technischen Realisierung klassischer CFV künftig eine zu beachtende Migration von klassischen CFV (SDH/PDH-Technik) zu ethernetbasierten CFV stattfindet.

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.09.2010 (6 C 13.09) mit dem die Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2010 rechtskräftig aufgehoben wurde, sind ethernetbasierte Mietleitungen derzeit unreguliert. Die Beschlusskammer geht jedoch davon aus, dass es künftig ein gesondertes Ethernet-Angebot geben wird.

4.2 Gegenüberstellung der beantragten Entgelte zu den Ergebnissen der Kostenprüfung

In den nachfolgenden Tabellen werden die beantragten Entgelte den Ergebnissen der ermittelten Kosten gem. § 31 Abs. 1 TKG (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung inkl. Aufwendungen gem. Abs. 3) sowie unter Beachtung des § 35 Abs. 2 TKG aufgrund der nachfolgend geschilderten Modifikationen gegenübergestellt. Im Einzelnen wird auf den in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht verwiesen.

	CFV 2 M		CFV 34 M	
	Antrag	genehmigt	Antrag	genehmigt
Bereitstellungsentgelt (einmalig)	721,00	659,77	1.780,00	1.463,92
Anschlusslinie (jährlich im voraus)	1.264,00	1.042,28	2.780,00	2.780,00
Verbindungsliniennetz (jährlich im Voraus)				
Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz				
Backbone Ortsnetz	263,00	255,07	2.851,00	2.851,00
Regio Ortsnetz	263,00	229,70	2.851,00	2.851,00
Country Ortsnetz	361,00	339,46	3.413,00	3.326,73
Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON)				
Zwischen Backbone-ON und Regio-ON				
Pauschal	154,00	129,06	2.071,00	1.874,36
zuzüglich je km	20,00	15,34	195,00	173,00
Zwischen Backbone-ON und Country-ON				
Pauschal	154,00	129,06	2.071,00	1.874,36
zuzüglich je km	20,00	15,34	197,00	174,79
Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON				
Pauschal	151,00	130,82	1.956,00	1.824,18
zuzüglich je km	52,00	44,50	491,00	488,43
Kollokationszuführungen				
Bereitstellungsentgelt	721,00	659,77	1.780,00	1.463,92
laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal)	251,00	239,44	3.122,00	3.051,40

	CFV 155 M		CFV 622 M	
	Antrag	genehmigt	Antrag	genehmigt
Bereitstellungsentgelt (einmalig)	1.780,00	1.460,72	1.780,00	1.479,27
Anschlusslinie (jährlich im Voraus)	3.742,00	3.718,28	8.813,00	8.813,00
Verbindungsliniennetz (jährlich im voraus)				

"Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz"				
Backbone Ortsnetz	4.169,00	3.536,24	12.319,00	12.319,00
Regio Ortsnetz	4.169,00	3.453,32	12.319,00	12.250,52
Country Ortsnetz	5.544,00	4.630,98	12.243,00	12.243,00
Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON)				
Zwischen Backbone-ON und Regio-ON				
Pauschal	2.472,00	1.955,97	10.932,00	10.704,43
zuzüglich je km	275,00	208,70	450,00	360,58
Zwischen Backbone-ON und Country-ON				
Pauschal	2.476,00	1.989,19	10.932,00	10.704,43
zuzüglich je km	277,00	210,52	458,00	366,83
Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON				
Pauschal	2.482,00	2.062,62	10.328,00	10.328,00
zuzüglich je km	693,00	589,27	1.142,00	1.021,11
Kollokationszuführungen				
Bereitstellungsentgelt	1.780,00	1.460,72	1.780,00	1.479,27
laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal)	1.756,00	1.756,00	981,00	981,00

	CFV 16 x 2 M		CFV 21 x 2 M	
	Antrag	genehmigt	Antrag	genehmigt
Bereitstellungsentgelt (einmalig)	4.318,00	4.026,29	5.761,00	5.220,32
Anschlusslinie (jährlich im voraus)	6.350,00	5.526,88	6.025,00	4.604,45
Verbindungsliniennetz (jährlich im Voraus)				
"Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz"				
Backbone Ortsnetz	3.476,00	3.476,00	4.068,00	3.182,31
Regio Ortsnetz	3.476,00	3.146,42	4.514,00	3.464,68
Country Ortsnetz	4.098,00	4.002,87	5.435,00	4.669,60
Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON)				
Zwischen Backbone-ON und Regio-ON				
Pauschal	2.066,00	1.942,18	2.544,00	2.068,81
zuzüglich je km	215,00	182,08	285,00	218,63
Zwischen Backbone-ON und Country-ON				
Pauschal	2.096,00	1.965,66	2.558,00	2.091,56
zuzüglich je km	217,00	182,84	285,00	218,89
Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON				
Pauschal	2.007,00	1.886,68	2.555,00	2.155,35
zuzüglich je km	504,00	504,00	715,00	609,14
Kollokationszuführungen				
Bereitstellungsentgelt	4.318,00	4.026,29	5.761,00	5.220,32
laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal)	3.822,00	3694,93	3.820,00	3.796,63

CFV 63 x 2 M		
-----------------	--	--

	Antrag	genehmigt
Bereitstellungsentgelt (einmalig)	15.398,00	14.539,30
Anschlusslinie (jährlich im Voraus)	6.898,00	6.898,00
Verbindungsliniennetz (jährlich im Voraus)		
"Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz"		
Backbone Ortsnetz	3.885,00	3.885,00
Regio Ortsnetz	3.885,00	3.450,63
Country Ortsnetz	4.776,00	4.776,00
Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON)		
Zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschal	2.516,00	2.087,67
zuzüglich je km	281,00	218,89
Zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschal	2.521,00	2.091,56
zuzüglich je km	281,00	218,89
Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON		
Pauschal	2.518,00	2.155,35
zuzüglich je km	704,00	609,14
Kollokationszuführungen		
Bereitstellungsentgelt	15.398,00	14.539,30
laufendes Entgelt (jährlich im Voraus pauschal)	5.088,00	5.088,00

Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV:

	beantragt	genehmigt	beantragt	genehmigt
	Dauer-auftrag	Dauer-auftrag	Einzel-auftrag	Einzel-auftrag
<i>Gruppen</i>	<i>jährlich Netto je CFV in €</i>	<i>jährlich Netto je CFV in €</i>	<i>Einmalig je Auftrag</i>	<i>Einmalig je Auftrag</i>
CFV 2Mbit/s	28,23	25,64	53,77	51,42
CFV 34Mbit/s	13,34	10,63	59,70	51,75
CFV 155Mbit/s	13,29	10,44	59,70	51,77
CFV 16 x2Mbit/s	47,09	40,61	53,77	51,42
CFV 21 x 2Mbit/s	78,53	67,34	53,77	51,42
CFV 63 x 2Mbit/s	115,06	98,46	53,77	51,42
CFV 622Mbit/s	13,63	11,19	59,70	51,75

4.3 Prüfung der Tarifpositionen im Einzelnen

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erfolgte hier primär auf Basis der von der Antragstellerin gem. § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Unterlagen. Ferner wurde das von der Antragstellerin vorgelegte Kostenstellenrelease 2010/2011, welches antragsübergreifend Gegenstand sämtlicher Entgeltanträge der Antrag-

stellerin bei der Bundesnetzagentur ist, in die Prüfungen einbezogen. Die vorgelegten Kostenunterlagen sind vollständig im Sinne des § 33 TKG.

3.3.1 Prüfung der Kostenunterlagen

Die vorgelegten Kostennachweise ermöglichen im tenorisierten Umfang eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist gem. § 33 Abs. 4 TKG.

Dem Antrag wurden gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG nebst aktuellen Kostennachweisen – auch auf Datenträger – insbesondere auch Leistungsbeschreibungen sowie Angaben über den Umsatz, Absatzmengen, die Höhe der einzelnen Kosten und der Deckungsbeiträge sowie prognostizierte Absatz- und Umsatzangaben beigelegt. Die Kostennachweise sind untergliedert in Einzel- und Gemeinkosten gem. § 33 Abs. 2 TKG.

Mit Schreiben vom 01.07.2011 bzw. vom 22.07.2011 legte die Antragstellerin das aktuelle Kostenstellenrelease 2010/2011 in elektronischer Form (elektronischer Kostennachweis) vor. Hier werden die produktübergreifenden Parameter wie Miet- und Betriebskostenfaktoren, Stundensätze usw. bestimmt, die teilweise für den aktuell vorliegenden Antrag als auch für die nachfolgenden Entgeltanträge herangezogen werden. Neben der Kostenstellen-/ Kostenartenrechnung sind darin die Überleitrechnung und die Kostenträgerrechnung im Rahmen des Gesamtkostenabgleichs enthalten.

Dem Entgeltantrag ist ein Kostennachweis zu Wiederbeschaffungspreisen für das Jahr 2011 beigelegt (sog. „Telekom KeL“) sowie für die Jahre 2010-2013 auf AHK basierende Kostennachweise (sog. „KoN“).

Die Kostenkalkulationssystematik der Antragstellerin ist wie folgt aufgebaut:

Die Einzelkosten der Bereitstellungsentgelte setzen sich aus den Prozesskosten für die Prozesse *Bereitstellung* (Technik, Vertrieb, Fakturierung) und *Kündigung* (Technik, Vertrieb) zusammen. Auch für die Expressentstörung kalkuliert die Antragstellerin die Prozesse *Technik*, *Vertrieb* und *Fakturierung*. In den jährlich anfallenden Überlassungsentgelten, die sowohl längenabhängige wie längenunabhängige Bestandteile enthalten, werden neben den *Kapital*-, *Miet*- und *Betriebskosten* (anlagenspezifische Kosten) auch prozessorientiert die *Technik*- und *Vertriebskosten der Entstörung* kalkuliert.

Während die anlagenspezifischen Kosten (Kapital-, Miet- und Betriebskosten) anlagenklassenspezifisch kalkuliert werden, ergeben sich die Prozesskosten als Produkt aus den ermittelten Prozesszeiten und den zugehörigen Stundensätzen.

Alle von der Antragstellerin ermittelten Einzelkosten (anlagenspezifische Kosten, Produkt- und Angebotskosten) werden anschließend mit Gemeinkosten und deren Summe mit den Aufwendungen gemäß § 31 Absatz 3 TKG beaufschlagt.

4.2.2 Ergebnisse der Kostenprüfungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Kostenprüfung dargestellt. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des elektronischen Kostennachweises sowie der eingereichten Kostenunterlagen und den diesbezüglich umfangreichen Berechnungen, wird auf eine Darstellung der Herleitung jedes einzelnen Entgeltes verzichtet. Es wird auf den in der Akte enthaltenen Prüfbericht zu den Kostennachweisen der Antragstellerin verwiesen, der

insoweit eine detaillierte Entgeltherleitung enthält. Insoweit erfolgt die Genehmigung aufgrund der Feststellungen dieses Prüfberichtes.

Überleitrechnung

Methodik und Ausweislogik wurden gegenüber dem Vorgängerrelease nicht verändert. Derzeit sind daher bei drei Kostenarten (Marketingaufwendungen, Aufwendungen aus der Forderungsbewertung, Sonstige übrige Aufwendungen) Kürzungen vorzunehmen.

Innerbetriebliche Leistungsverrechnung – Weitergabe von Primärkostenanpassungen

Sowohl im Ist 2010 als auch im Budget 2011 sind im Blatt *Kostenstellenliste_Szenario* die Kostenstellen als nicht regulierungsrelevant zu kennzeichnen, die laut Antragstellerin ausschließlich Kosten enthalten, die auf nichtregulierte Produkte entfallen. Andernfalls würden über die interne Leistungsverrechnung Teile dieser Kosten auf regulierte Produkte allokiert. Für die Verrechnungskostenart *unmittelbare Betriebskosten* ist für sämtliche sendenden Organisationseinheiten eine Weitergabe der Primärkostenanpassungen vorzunehmen.

Für die Verrechnungskostenarten *Interne Leistungsverrechnung, die eliminiert wird (Belastung)* und *Eigennutzung* sind für das Ist 2010 und das Budget 2011 sowie für die Verrechnungskostenart *Aus- und Fortbildung* für das Budget 2011 wegen der Nachweismängel die Beträge auf den Empfängerstellen nicht anzuerkennen. Für [REDACTED] ist überdies für zukünftige Verfahren ein geeigneter Nachweis der im eKn verrechneten Kosten zu entwickeln.

Kalkulatorischer Zinssatz

Die Bundesnetzagentur hat den kalkulatorischen Zins auf 7,11 % festgelegt (vgl. hierzu etwa Beschluss BK3c-11/003 vom 31.03.2011, Gliederungspunkt 4.1.3.2.2.1 Kalkulatorischer Zins). Eine Herleitung des Zinssatzes ist in dem in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht enthalten. Dieser Zinssatz ist daher auch für den aktuell vorliegenden Entgeltantrag heranzuziehen.

Die von der Antragstellerin vorgetragenen Methodenänderungen zur Bestimmung der Eingangparameter, die in die WACC-Ermittlung einfließen werden von der Beschlusskammer abgelehnt.

Miet- und Betriebskosten

Mietkosten

Die Mietkosten für Immobilien werden wie folgt berechnet:

- a) Berechnung des Kaltmietpreises auf Basis vorleistungsrelevanter eigener Immobilien sowie der Fremdmietzahlungen für Drittanmietungen.
- b) Anerkennung der Mietnebenkosten
- c) Neuberechnung der Kostenart „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ unter Berücksichtigung der angepassten m²-Angaben für die Gesamtfläche sowie nicht kündbare Flächen und der Mietnebenkosten je m²-Hauptnutzfläche.

Die Berechnung hat Auswirkungen auf die Stundensätze, die Mietkostenfaktoren, die Betriebskostenfaktoren, die Gemeinkosten sowie die Aufwendungen nach § 31 Absatz 3 TKG. Nach Berechnung der Kaltmiete/m²/Monat von [REDACTED] € sowie der Nebenkosten/m²/Monat von [REDACTED] € ist, durch Multiplikation der Kaltmiete und der Nebenkosten mit den relevanten Quadratmeterangaben gemäß Kostenstellenbasis, ein effizienter Betrag für die „Miete Fläche“ und

„Mietverrechnung“ in Summe [REDACTED]
[REDACTED] ermittelt worden.

Miet- und Betriebskostenfaktoren

Für die Anlagentypen [REDACTED] wird ein gemeinsamer Mietkostenfaktor in Höhe von [REDACTED] berechnet und für die Berechnung der Mietkosten herangezogen. Ferner wird ein Betriebskostenfaktor in Höhe von [REDACTED] % für alle Anlagentypen der Vermittlungstechnik (Hvt-Anteil) angesetzt und für die Berechnung der Betriebskosten herangezogen.

Antragsübergreifende Produkt- und Angebotskosten

Jahresprozesskapazität

Die Innendienstanteile für die Bestimmung der Erholungszeit und der persönlichen Verteilzeit waren für die Ressorts [REDACTED] auf [REDACTED] % [REDACTED] und [REDACTED] auf [REDACTED] anzupassen. Wie bereits im Vorjahresrelease konnten die „besonderen Zeiten“ nicht berücksichtigt werden, da hierfür nach wie vor keine ausreichende Begründung vorliegt. Zudem ist die Antragstellerin der bereits zum Vorjahresrelease (z.B. Entgeltverfahren BK3c-10-095 zur Carrier Express Entstörung) geäußerten Aufforderung zur Vereinheitlichung der Berücksichtigung der „konstanten, sachlichen Verteilzeit“ nicht nachgekommen. Die unterschiedliche Behandlung dieses Zeitaufschlags erscheint unbegründet und vermindert die Transparenz. Die Korrektur dieses Fehlers wurde nicht in allen Fällen durch die Antragstellerin vorgenommen, sondern musste teilweise durch die Beschlusskammer erfolgen. Nur durch Eliminierung des Aufschlags in der Jahresprozesskapazität kann sicher gestellt werden, dass die konstante, sachliche Verteilzeit nicht doppelt berechnet wird. Etwaige Kostenunterdeckungen hat die Antragstellerin zu vertreten.

Nach entsprechenden Anpassungen ergeben sich für Budget 2011 Jahresprozesskapazitäten von [REDACTED] Stunden/Jahr für [REDACTED] Stunden/Jahr für [REDACTED].

Die Anwendung des Aufschlags von [REDACTED]
[REDACTED]

Stundensätze

Nach Anpassung der Jahresprozesskapazität und der führungsbereichsspezifischen Gesamtkosten ergibt sich für [REDACTED] ein Stundensatz gemäß KeL von [REDACTED] €. Dies entspricht gegenüber dem vormals genehmigten Stundensatz von [REDACTED] € einer Absenkung um [REDACTED] %. Gegenüber dem beantragten Stundensatz von [REDACTED] € beträgt die Absenkung [REDACTED] %. Für [REDACTED] ergibt sich ein Stundensatz gemäß KeL von [REDACTED] €. Dieser liegt um [REDACTED] % unterhalb des vormals genehmigten von [REDACTED] €. Gegenüber dem Antragswert von [REDACTED] € beträgt die Reduzierung [REDACTED] %. Die Absenkungen resultieren einerseits aus sachlich gebotenen Anpassungen der Mietkosten, Zinskosten, innerbetrieblichen Leistungsverrechnung und Fehlerkorrekturen am elektronischen Kostennachweis, die sich in den relevanten Gesamtkosten auswirken. Andererseits wirkt sich die Anpassung der Jahresprozesskapazität in Hinblick auf die „besonderen Zeiten“, die „konstante, sachliche Verteilzeit“ und dem Innendienstkräfte-Anteil für die „persönliche Verteilzeit“ und die „Erholzeit“ aus. Letzteres betrifft im besonderen Maße [REDACTED], da hier der angesetzte Innendienstkräfte-Anteil besonders stark vom korrigierten abweicht. Wegen dem nach wie vor erratischen Wechsel zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung der „konstanten sachlichen Verteilzeit“ in den Prozesszeiten, wird der Zuschlag hierfür bis auf Weiteres nicht mehr in der Jahresprozesskapazität berücksichtigt. Hierdurch ist sichergestellt, dass eine Doppelverrechnung aus-

geschlossen wird. Die „besonderen Zeiten“ sind mangels Begründung wie bereits im Vorjahr abzulehnen.

Der Stundensatz von [REDACTED] wird erneut nicht auf Basis des aktuellen Kostennachweises bestimmt. Denn einseitige Belastungen im Vorleistungsbereich durch organisatorische Änderungen zu Gunsten anderer Bereiche sind abzulehnen. Daher wird der letztmals für KeL 2010 genehmigte Stundensatz um die durchschnittliche Änderungsrate der effizienten Stundensätze von [REDACTED] auf [REDACTED] € abgesenkt. Gegenüber dem beantragten Wert von [REDACTED] € bedeutet dies eine Reduzierung um [REDACTED] %. Positiv ist anzumerken, dass eine erste Angleichung des Stundensatzes für [REDACTED] auf Basis des elektronischen Kostennachweises nach Berücksichtigung der sachlich gebotenen Anpassungen zu beobachten ist.

Fakturierung

Die Berechnung der Fakturierungskosten entspricht weitgehend dem Vorgehen aus dem Vorgängerrelease. Daher wird der Fakturierungskostensatz in Höhe von [REDACTED] € festgelegt.

Darüber hinaus ist für das kommende Release im Bereich der Fakturierung sicherzustellen, dass die Kosten für Anschluss- und Verbindungsprodukte aus dem Kostennachweis und den Kostenunterlagen eindeutig ermittelt werden können. Zudem wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, weiterhin die Kosten für [REDACTED] separat auszuweisen.

Des Weiteren sollten Antragsunterlagen für Anträge die Anschlussprodukte betreffen, im Bereich [REDACTED], damit die Umsatzschlüsselung für IST und BUDGET nachvollzogen werden kann. Anzugeben ist der Gesamtumsatz von [REDACTED] sowie der tatsächliche Umsatz (IST) sowie der zu erwartende Umsatz (BUDGET) für Anschlussprodukte. Analog sollten Anträge zu Verbindungsprodukten standardmäßig entsprechende Unterlagen hinsichtlich des tatsächlichen und zu erwartenden Umsatzes mit Verbindungsprodukten enthalten.

Produktmanagement

Die Angaben Antragstellerin erscheinen plausibel. Sie sind insofern anzuerkennen.

Forderungsausfälle

Der für Forderungsausfälle beantragte Wert in Höhe von [REDACTED] Euro ist anzuerkennen.

Materialgemeinkostenzuschlagsatz (MGKZ)

Rechnerisch ist die Herleitung des MGKZ nachvollziehbar und die Herleitungsmethode erscheint sachgerecht. Der MGKZ ist in Höhe von [REDACTED] % anzuerkennen.

Investitionszuschlagsfaktor (IZF)

Die Berechnung des IZF wird für die übrigen Technikgruppen an das Vorgehen bei der Linientechnik [REDACTED] angeglichen. Bei dieser wird auf den Zuschlag für Planungsleistungen gemäß [REDACTED] % zurückgegriffen. Hierdurch ist sichergestellt, dass starke Schwankungen – wie vorliegend bei den übrigen Technikgruppen beobachtet – prinzipiell ausgeschlossen werden können. Außerdem erscheint diese Maßnahme auch mit Blick auf die Bewertung der Investitionen zu Bruttowiederbeschaffungswerten gerechtfertigt. So werden neue [REDACTED] grundsätzlich gar nicht mehr errichtet und auch nicht mehr geplant, so dass hierfür faktisch auf Basis der Kostenunterlagen auch kaum ein Planungsaufwand feststellbar ist. In diesem Sinne wird der Planungsaufwand gemäß den Antragswerten nach Auffassung der Beschlusskammer sogar unterschätzt. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass der Planungsaufwand für Übertragungstechnik überschätzt wird, da hier zwar Investitionen in nicht unerheblichem Umfang stattfinden, diese

aber nicht die Größenordnung haben, die bei einem Neuerrichtungsszenario zu Bruttowiederbeschaffungswerten zu erwarten wäre. Ein relativ zu dem Umfang der Investitionen abnehmender Planungsaufwand wäre demnach auch hier, wie bei der Linientechnik zu vermuten.

Mit dem Wert von [REDACTED] % steht ein objektivierter Planungsaufschlag zur Verfügung, der bereits im [REDACTED]-Bereich angewandt wird. Dieser sollte daher auch generell bei der Bewertung von Investitionen zu Bruttowiederbeschaffungswerten als Maßstab angesetzt werden, solange keine Daten vorliegen, die stichhaltig die Berechnung auf andere Weise erlauben. Es ist anzumerken, dass durch dieses Vorgehen auch verhindert wird, dass sich die im Rahmen der AEL-Prüfung festgestellten Probleme auf den IZF auswirken.

Ersetzte Eigenleistungen

Der Anteil der ersetzten Eigenleistung in Höhe von [REDACTED] % konnte anhand der IST-Mengen des Jahres 2010 nachvollzogen und damit anerkannt werden. Relevant ist dieser Anteil lediglich für [REDACTED] % aller linientechnischen Tätigkeiten/Leistungen.

AEL-Stundensatz

Die AEL-Stundensätze unterliegen sowohl im Vergleich Ist 2009 zu Ist 2010 als auch Ist 2010 zu Budget 2011 teils gewaltigen Schwankungen. Da sich der aktivierungsfähige Anteil des Vollkostenstundensatzes im Unterschied zur Situation von Ist 2008 zu Ist 2009 praktisch nicht geändert hat, lassen sich diese Bewegungen kaum objektiv nachvollziehen. Insbesondere entziehen sich die Stundensätze dabei der Prüfbarkeit. So gehen die Änderungen der Stundensätze nach Aussage der Antragstellerin teilweise auf eine offenbar geänderte [REDACTED] zurück. Gerade in diesem Bereich nimmt die Bundesnetzagentur umfangreiche Anpassungen vor, die sich in den antragsgemäßen AEL-Stundensätzen nicht abbilden lassen.

[REDACTED]. Daher setzt die Beschlusskammer für [REDACTED] bis auf Weiteres den effizienten Stundensatz 2011 in Höhe von [REDACTED] € an. Für Planungs- und Dispositionsleistungen kann beim Investitionszuschlagsfaktor auf den pauschalierten Zuschlagssatz [REDACTED] % zurück gegriffen werden.

Verrichtungszeiten

Der Zeitanstieg von 0 [REDACTED] mon-
tieren ist dem Grunde nach zwar nachvollziehbar, aber wegen Nachweismängel nicht anzuerkennen. Da keine alternativen Datenquellen vorliegen, ist insofern auf die altbeantragte Verrichtungszeit zurückzugreifen.

Der Nachweis zu den Verrichtungszeiten wurde erweitert: Zum aktuellen eKn hat die Antragstellerin die [REDACTED] und zum Antrag elektronische Kalkulationsnachweise zu den beantragten Verrichtungszeiten eingereicht, wobei diese nicht vollständig vorlagen und Mängel aufwiesen. Bei zukünftigen Anträgen sollten die Vollständigkeit der Nachweise gewährleistet und die Kalkulationswerte mit den relevanten Eingangsparametern in Excel miteinander verknüpft sein.

Z-DCN

Die Ausführungen erscheinen plausibel. Die ermittelten Zuschlagsfaktoren sind methodisch und rechnerisch nachvollziehbar.

IT-Kosten

Die Nachweisqualität der IT-Kosten hat sich insofern etwas verringert, als dass für das Budget 2011 nun keine Werte mehr in der IT-Kosten Dokumentation ausgewiesen werden. Die Auswirkung hiervon ist substantiell allerdings eher gering, da die Zahlen des Budgets wegen schlechter Nachvollziehbarkeit bei den IT-Kosten nicht für die Berechnung der KeL herangezogen werden. Insofern wird hier kein Ablehnungsgrund gesehen.

Die Prüfung der Primärkosten auf den Kostenstellen des [REDACTED] ergibt keinen weiteren Anpassungsbedarf über die allgemeine Zinsanpassung hinaus. Der Anstieg der Investitionen und Abschreibungen in immaterielle Vermögensgegenstände ist insofern begründet, als dass die Modernisierung der IV-Infrastruktur dringend erforderlich scheint. Dies muss sich zu gegebener Zeit allerdings auch in effizienteren Prozessabläufen widerspiegeln. Die Allokation der IT-Kosten auf die Führungsbereiche konnte weitgehend nachvollzogen werden und ist akzeptabel. Die stichprobenartige Prüfung von Schlüsseln für ausgewählte IV-Anwendungen ergab keinen Anpassungsbedarf. Zu begrüßen ist, dass einige Schlüssel zumindest in einem separaten Dokument numerisch übergeben wurden. Allerdings sollten die Schlüssel ohnehin Teil der Dokumentation sein und so weit wie möglich verformelt und verknüpft hinterlegt sein. Auch sollte die Erläuterung der Schlüssel überarbeitet bzw. korrigiert werden.

Die Weiterverrechnung der IT-Kosten des Bereichs [REDACTED] auf die Anlagenklassen wurde korrigiert. Die IT-Kosten-Beträge wurden für die Berechnung der Betriebskostenfaktoren vom Ist ins Budget übertragen. Die Saldierung der auf [REDACTED] weiterverrechneten IT-Kosten mit den aktivierten Eigenleistungen sollte aus Transparenzgründen unterbleiben. Das Fehlen von Kostenstellennummern und –bezeichnungen zu den auf den Anlagenklassen verbuchten Anwendungen ist zu kritisieren. Diese sind in Zukunft wieder in die Dokumentation der IT-Kosten aufzunehmen.

Gemeinkosten

Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Anpassungsmethodik für die Gemeinkosten ist – wie schon in den Vorjahren – abzulehnen, da sie nicht geeignet ist, Gemeinkosten zu ermitteln, die nach § 31 Abs. 2 TKG für die Erstellung eines regulierten Produkts angemessen und erforderlich sind.

Alternativ wird die umsatzorientierte Allokation der anhand des elektronischen Kostennachweises ermittelten angemessenen Gemeinkosten in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen, wie sie in dem bereits seit Anfang 2007 eingesetzten Branchenprozessmodell verwendet wird.

Aufwendungen nach § 31 Absatz 3 TKG

Das [REDACTED] ist aus kostenrechnerischer Sicht i. S. des § 31 Abs. 3 TKG anzuerkennen. Für das relevante Segment [REDACTED] ergibt sich ein Anteil in Höhe von [REDACTED] €.

Die Kosten, welche sich aus dem Personalabbauprogramm ergeben haben, können aus kostenrechnerischer Perspektive bis zur festgesetzten Obergrenze in Höhe von [REDACTED] € angerechnet werden.

In Summe ergeben sich Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG in Höhe von [REDACTED]

Nach § 31 Abs. 3 TKG werden über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Aufwendungen berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist. Eine Anerkennung gemäß § 31 Abs. 3 TKG ist ausge-

geschlossen, soweit die realen Aufwendungen (Ist-Kosten) niedriger sind als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Produkt- und Angebotskosten – antragspezifisch

Technik

Die zusätzlich angeforderten Prozessaufgliederungen nach Aktivitäten und Häufigkeiten für besonders umfangreiche Teilprozesse des erstmals ausgewiesenen Prozesses [REDACTED] konnten zum Verständnis der zu Grunde liegenden Tätigkeiten zumindest teilweise beitragen. In anderen Teilen bleiben die Darstellungen allerdings sehr ungenau und vage. Hier ist die Antragstellerin dazu angehalten in Zukunft mit noch mehr Sorgfalt und insbesondere mit geeigneten Herleitungsquellen zu arbeiten. Wegen des ansonsten im Vergleich zum Vorantrag stellenweise wesentlich erhöhten Informationsgehalts und der grundsätzlich sachlich gerechtfertigten Berücksichtigung der [REDACTED] Tätigkeiten in den Bereitstellungsprozessen anstelle der Verrechnung über die Betriebskosten ist die Prozesskostenrechnung zu akzeptieren.

Eine stichprobenartige Bewertung der [REDACTED]-Prozesse anhand von Zeitaufschreibungen war nicht möglich. Die abgefragten Datensätze ließen sich den betrachteten Prozessen nicht eindeutig zu ordnen. Die stichprobenartige Prüfung eines Teilprozesses konnte allerdings im Rahmen eines Vor-Ort-Termins vorgenommen werden.

Die Vor-Ort-Prüfung des Teilprozesses [REDACTED] am 29.09.2011 in Köln konnte den ausgewiesenen Zeitbedarf für die anfallenden Tätigkeiten grundsätzlich bestätigen. Gleichzeitig wurde durch die Beobachtungen in Köln und umfangreiche sich daran anschließende Ermittlungen ersichtlich, dass die Prozessdarstellung die tatsächlichen Abläufe nicht in allen Teilen korrekt darstellt. [REDACTED]

Dies und die bereits in Vorverfahren festgestellten Ineffizienzen – vor allem beim Einsatz der IV-Infrastruktur – führt dazu, dass an der Anwendung des im Vorverfahren angesetzten Anpassungsfaktors von 25 % bei der Bereitstellung und Kündigung fest zu halten ist. Der Anpassungsfaktor wird auf alle entsprechenden Prozesse nach Berücksichtigung von sonstigen Korrekturen angewandt.

Die Antragstellerin wird dazu angehalten in Zukunft bei Folgeanträgen die Prozessdarstellung in einer Weise zu dokumentieren, die die Synergien insbesondere in Hinblick auf hochbitratige Übertragungstechnik korrekt abbildet.

Die Abzinsungsfaktoren werden entsprechend dem Vorgehen im Vorantrag mit dem maßgeblichen effizienten Zinssatz von 7,11 % neu berechnet. Da dieser im Vergleich zum Zinssatz des Vorantrags in Höhe von 7,19 % nur geringfügig abweicht und auf die gleichen durchschnittlichen Vertragslaufzeiten zurück gegriffen werden kann, unterscheiden sich auch die Abzinsungsfaktoren nur geringfügig von den im Vorantrag eingesetzten. Im Vergleich zu den antragsgemäßen Abzinsungsfaktoren bedeutet dies eine Erhöhung. Dies resultiert zwangsläufig daraus, dass die Antragstellerin in ihre Kalkulationen einen mit [REDACTED] % überhöht angesetzten Zins verwendet.

Im Unterschied zum Vorantrag leitet die Antragstellerin variantenspezifische MTBA-Faktoren (Störungshäufigkeiten) her. Die Herleitung konnte auf Basis zusätzlich angeforderter Unterlagen geprüft werden. Die Prüfung ergab, dass die antragsgemäßen MTBA-Faktoren ohne weitere Anpassungen übernommen werden können.

Im Rahmen der Prüfung wurde ein falscher Ansatz der Häufigkeiten für die Entstörungsprozesse des Ressorts [REDACTED] im Rahmen der Überlassung hochbitratiger Mietleitungen (34 Mbit/s, 155 Mbit/s, 622 Mbit/s) aufgedeckt. Die Häufigkeiten für die Prozesse [REDACTED] waren entsprechend zu halbieren.

Dem üblichen Vorgehen der Bundesnetzagentur entsprechend waren auch die Zeitansätze für die Anfahrtspauschalen von [REDACTED] min auf [REDACTED] min zu korrigieren.

Vertrieb

Hinsichtlich der Überlassung erscheinen die von der Antragstellerin gegebenen Erklärungen plausibel. Die beantragten Beträge waren anzuerkennen unter Berücksichtigung des angepassten Stundensatzes sowie der Kürzungen bei den Einzelkosten für Forderungsausfälle.

Expressentstörung

Technik

Die angesetzten Werte zur iRAZ/aRAZ wurden erstmalig nicht mehr fortgeschrieben, sondern anhand von tatsächlichen Störfällen hergeleitet. Diese Vorgehensweise ist anzuerkennen. Die Anpassungen für den Herbeiruf konnten ebenfalls nachvollzogen werden. Daher konnten die beantragten Werte übernommen werden. Die von der Antragstellerin angesetzten MTBA-Faktoren konnten unverändert übernommen werden. Die erstmals ausgewiesenen Prozesse für [REDACTED] inklusive der [REDACTED]-Bearbeitung sind grundsätzlich anzuerkennen.

Vertrieb

Obwohl die Antragstellerin ihre Verrechnungsmethodik dahingehend geändert hat, dass eine kostenmäßige Differenzierung zwischen Einzel- und Dauerauftrag (wie im vorherigen Verfahren) nicht mehr erfolgt, waren die beantragten Kosten für den Vertriebsbereich angesichts des geringen Kostenvolumens anzuerkennen.

Investitionswerte

Anschlussnetz

Die von der Antragstellerin angewendete Methodik zur Berechnung der linientechnischen Investitionen erscheint rechnerisch korrekt und methodisch sachgerecht. Es wurden die im Rahmen des TAL-Verfahrens vorgenommenen Kürzungen übertragen.

Physical Co-location – Kosten der Kollokationszuführung

Die Berechnung für die Kollokationszuführung konnte grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Kalkulation der Antragstellerin konnte akzeptiert werden.

Verbindungsnetz

Die Investitionskalkulation für das Verbindungsnetz erscheint plausibel. Mit der Vorlage des KVN-Tools ist die Beschlusskammer erstmals in der Lage, die in [REDACTED] Link abgebildete Netzstruktur des Verbindungsnetzes mit dem Wertegerüst zu verknüpfen und die entsprechenden Parameter so zu verändern, dass sich diese auf die Investitionser-

gebnisse auswirken. Prüfungsergebnisse wie die Anpassung des IZF und des AEL-Stundensatzes können damit erstmals umgesetzt werden.

Aufgrund der Vorgehensweise bei der Kalkulation im Verbindungsnetz sind die Methodik und die Rechenlogik äußerst komplex. Für jede Verbindung (HVt-HVt) werden die entsprechenden Längen und Geräteanteile sowie die dazu gehörenden Investitionen unter der Berücksichtigung von Protectionfaktor, Beschaltungsgrad und Kabelkorrekturfaktor ermittelt. Gleichzeitig sind auf jeder Kalkulationsstufe feste Exportdateien sowie variable (änderbare) Importmöglichkeiten gegeben.

Um diese komplexe Struktur transparenter darzustellen und um in folgenden Verfahren eine tiefer gehende Prüfung während der 10-wöchigen Prüffrist realisieren zu können, sollte die Antragstellerin eine ausführlichere Dokumentation vorlegen. Darin sollte der in Abbildung 1 „Prozessablauf“ der Unterlage zum KVN-Tool dargestellte Prozess verbal beschrieben werden. Zudem sollte die Struktur der Exportdaten aus [REDACTED] (inkl. einer Erklärung der einzelnen Tabellen bzw. Datenbankfelder), welche in das KVN-Tool eingehen, beschrieben werden. Die Beschlusskammer behält sich vor, im Rahmen eines Vor-Ort-Termins den Abzug bzw. die Übergabe der Netzstrukturdaten an KVN zu begleiten.

Des Weiteren sollte auch bei KVN-Tool und Futur-M grundsätzlich eine Erklärung jedes Datenbankfeldes inklusive einer Erläuterung der darin vorkommenden Werte (bspw. Leitungsschlüsselzahlen, Führungstypen) in Form einer separaten Übersicht vorgelegt werden. Zur Prüfung der Protectionfaktoren sollte eine direktere Zuordnung von Working- und Protection-Wegen in der Facility-Datei erfolgen.

Gerätefunktionspreise

Stichprobenartige Überprüfungen der Verknüpfungslogik des verwendeten Excel-Makros haben ergeben, dass die Gerätefunktionspreisbildung rechnerisch richtig erfolgte. Bei den für die Prüfung ausgewählten Einzelkomponenten konnten die angesetzten KoN-Preise als belegt angesehen werden. Bei einer Vielzahl der Geräte hat die Beschlusskammer die KeL-Preise um den vertraglich vereinbarten Skontoabzug reduziert.

5. Prüfung auf Verletzung der Maßstäbe gem. § 28 TKG

Soweit mit Beschluss BK2a-10/024 vom 31.10.2010 keine Missbräuchlichkeit der seinerzeit genehmigten Entgelte festgestellt werden konnte, liegen auch hier keine Anhaltspunkte vor, weshalb das seinerzeit genehmigte und nunmehr weitestgehend fortgeschriebene Entgeltniveau missbräuchlich sein könnte.

Aufgrund der hier vorgenommenen Kostenprüfung gem. § 31 Abs. 1 TKG (Entgelte, die nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 genehmigungsbedürftig sind, sind genehmigungsfähig, wenn sie die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten) ist ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1, Nr. 1 TKG im Sinne missbräuchlich überhöhter Entgelte für jede einzelne beantragte Entgeltposition ausgeschlossen. Soweit die Beigeladenen Entgelterhöhungen bei einzelnen beantragten Entgeltpositionen rügen, resultieren diese allein aus den jeweils berücksichtigungsfähigen Kosten.

Die Kritik der Beigeladenen, dass die Antragstellerin gegenüber der bisherigen Genehmigung höhere Entgelte für die Verbindungslinien beantragt, hat sich infolge der genehmigten Entgelte erledigt. Die im Tenor ausgewiesenen Entgelte für die Verbindungslinien unterschreiten die bisherigen Genehmigungen.

Entgegen dem Vorbringen der Beigeladenen sind die beantragten Bereitstellungsentgelte, insbesondere bei den höherbitratigen Mietleitungen größer 2 Mbit/s nicht missbräuchlich

überhöht. Die Antragstellerin hatte vielmehr in dem vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren für CFV größer 2 Mbit/s Bereitstellungsentgelte beantragt, die deutlich unter den Bereitstellungsentgelten für CFV 2 Mbit/s lagen. Die seinerzeitige Entgeltgenehmigung BK2a-10/024 vom 31.10.2010 wurde insbesondere aufgrund dieser kostenrechnerischen Ungleichbehandlung hochbitratiger Varianten bei der Prozesskostenverrechnung bei glasfaserbasierter Mietleitungen lediglich auf ein Jahr befristet. Die nunmehr beantragten Bereitstellungsentgelte sind kostenorientiert. Die beantragten Entgelterhöhungen erfolgen daher entgegen dem Vortrag der Beigeladenen zwar nicht unerwartet, allerdings wird die Antragstellerin im Falle künftiger Entgeltänderungen zu einer besseren, auch für die Verfahrensbeitragsberechtigten nachvollziehbaren, Antragsbegründung aufgefordert.

Auch die im Tenor ausgewiesenen Entgelte für die Express-Entstörung überschreiten nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Im Hinblick auf die weiteren beantragten Entgeltpositionen liegt kein erkennbarer sonstiger Verstoß gegen § 28 TKG vor.

Sofern die Entgeltposition „Backbone Ortsnetz“ der höherbitratigen Bandbreiten CFV 34 bis einschließlich 622 Mbit/s niedriger beantragt wird, hingegen die Entgeltpositionen „Regio Ortsnetz“ und „Country Ortsnetz“ stagnieren, kann daraus nicht auf eine Missbräuchlichkeit der Gesamtentgelte für die CFV 34 bis 622 Mbit/s geschlossen werden. Diese Überlassungsentgelte sind nicht geeignet, den Wettbewerb derzeit nachhaltig zu beeinträchtigen. Da keine der genehmigten Entgeltpositionen eine Kostenüberdeckung aufweist, kann die von den Beigeladenen befürchtete Quersubventionierung von städtischen zu ländlichen Mietleitungen nicht festgestellt werden. Die von den Beigeladenen monierte Absenkung der Entgeltposition „Backbone Ortsnetz“ relativiert sich bei einer Betrachtung des zu zahlenden Gesamtentgelts für eine CFV. So ist neben dem Entgelt „Backbone Ortsnetz“ in jedem Fall das Entgelt für die beiden Anschlusslinien und im Fall der Erstbereitstellung auch das Bereitstellungsentgelt zu entrichten. Auch an dieser Stelle wird die Antragstellerin künftig zu einer besseren – ungeschwärzten – Antragsbegründung für Verfahrensbeteiligte aufgefordert.

Abnehmern der hier zu genehmigenden Entgelte für CFV-Abschlusssegmente ist die Nachbildbarkeit des Preises für das unregulierte Endkundenprodukt der Antragstellerin „Standard-Festverbindung“ (SFV) auf der Grundlage eines vereinfachten kursorischen Abgleichs möglich. Anhand der unten dargestellten Ergebnisse ist eine SFV in etwa doppelt so teuer, wie eine CFV. Bei dieser eindeutigen Ergebnislage erübrigen sich weitere Abgleiche im Hinblick auf die Kosten der Kundenbetreuung, etwaig gewährter Rabatte bei SFV oder die Einbeziehung von sonstigen Zu- oder Abschlägen. Insoweit ist auch keine etwaige Preis-Kostenschere feststellbar.

Da die Preissysteme SFV und CFV nicht 1:1 vergleichbar sind, ist dieser Abgleich nur eingeschränkt möglich. SFV werden in den Varianten 2 Mib/s, 34 Mbit/s und 155 Mbit/s angeboten. Der Abgleich bezieht sich auf die zum Entscheidungszeitpunkt in den AGB der Antragstellerin ausgewiesenen Endkundenpreise für SFV.

Der Abgleich erfolgt unter den folgenden Annahmen:

- Das Entgelt für die CFV „Anschlusslinie“ wird der Preisposition „Ortszone 1 bzw. Anschlussleitung“ gegenübergestellt.
- Sofern bei SFV-Preispositionen längenabhängige Preise zu beachten sind, die bei der CFV pauschal berechnet werden, fließen in den Abgleich die korrespondierenden durchschnittlichen CFV-Längen ein.
- Die Backbone-Entgeltpositionen der CFV werden innerorts den Backbonetarifen der SFV gegenübergestellt. Die Country-Entgeltpositionen der CFV werden innerorts dem Basistarif bei der SFV gegenübergestellt.

- In der Fernzone werden für die CFV die Entgeltpositionen „Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen“ den Basistarifen bei der SFV gegenübergestellt. Weitere Abgleiche der Fernzone sind derzeit nicht ohne weiteres möglich. Im Übrigen ist ein Abgleich der Fernzone zwischen Backbone-Standorten auch entbehrlich, weil diese CFV-Entgelte dem ehemaligen Markt 14 zugehören und daher unreguliert sind.
- Die monatlich zu entrichtenden SFV-Preise werden mit 12 multipliziert, um sie den jährlichen CFV-Entgelten vereinfacht gegenüberzustellen. Diese Vereinfachung erscheint hier vertretbar.

	CFV 2 M	SFV 2 MU	CFV 34 M	SFV 34 M	CFV 155 M	SFV 155 M
Anschlusslinie						
Bereitstellungsentgelt (einmalig)	659,77	1.250,00	1.463,92	2.500,00	1.460,72	2.500,00
Laufendes Entgelt (jährlich im Voraus)	1.042,00	2.040,00	2.780,00	6.030,00	3.718,28	8.040,00
Verbindungsliniennetz laufendes Entgelt (jährlich im Voraus)						
"Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz"						
Backbone Ortsnetz	255,07	720,00	2.851,00	5.580,00	3.536,24	7.440,00
Country Ortsnetz	339,46	2.784,00	3.326,73	8.505,00	4.630,98	11.340,00
Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON)						
Zwischen allen anderen ON außer zwischen						
Backbone-ON						
Pauschal	130,82	1.020,00	1.824,18	3.645,00	2.062,62	4.860,00
zuzüglich je km	44,50	587,30	488,43	1.620,00	589,27	2.160,00

Soweit CFV zum Aufbau von Netzwerken eingesetzt werden, ist eine derartige allgemeingültige Prüfung aufgrund der Komplexität und Individualität jedes einzelnen Netzwerkes nicht leistbar. Sie kann aufgrund der gewährleisteten Kostenorientierung der genehmigten Entgelte aber auch dahinstehen.

6. Befristung

Die Entgeltgenehmigung soll befristet werden bis zum 31.10.2013. Die Befristung soll der Antragstellerin eine zeitnahe erneute Antragstellung ermöglichen, um ihre Kostennachweise nachzubessern und damit weitere Entgeltkürzungen zu verhindern.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 2 TKG.

Kuhrmeyer
(Vorsitzender)

Lindhorst
(Beisitzer)

Hammen
(Beisitzer)